

RS OGH 1982/3/3 1Ob814/81, 2Ob13/84, 2Ob15/86, 2Ob19/89, 1Ob701/89, 2Ob128/89, 2Ob5/94, 2Ob54/94, 1O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1982

Norm

ABGB §933a

ABGB §1295 Ia5

ABGB §1323 A

ABGB §1332

Rechtssatz

Der Zuspruch fiktiver Reparaturkosten in voller Höhe verbietet sich dann, wenn die Reparaturkosten höher als die objektive Wertminderung sind; andernfalls würde man die Prinzipien des Schadenersatzrechtes verlassen und den Geschädigten nicht nur den ihm gebührenden Ausgleich für den erlittenen Schaden zuerkennen; es würde vielmehr eine Bereicherung des Geschädigten auf Kosten des Schädigers eintreten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 814/81
Entscheidungstext OGH 03.03.1982 1 Ob 814/81
Veröff: SZ 55/28 = MietSgl 34037
- 2 Ob 13/84
Entscheidungstext OGH 10.04.1984 2 Ob 13/84
Veröff: JBl 1985,41 (hiezü zustimmend Apathy) = ZVR 1985/344 S 375 = RZ 1984/86 S 255
- 2 Ob 15/86
Entscheidungstext OGH 08.04.1986 2 Ob 15/86
Auch; Veröff: EvBl 1987/33 S 147
- 2 Ob 19/89
Entscheidungstext OGH 29.03.1989 2 Ob 19/89
- 1 Ob 701/89
Entscheidungstext OGH 21.02.1990 1 Ob 701/89
Zweiter Rechtsgang zu 1 Ob 814/81; Veröff: JBl 1990,718
- 2 Ob 128/89
Entscheidungstext OGH 28.03.1990 2 Ob 128/89

Veröff: SZ 63/46 = GesRZ 1990,100 = VersR 1991,721 (hiez u Huber) = AnwBl 1990,399 (hiez u Arnold) = ecolex 1990,410

- 2 Ob 5/94
Entscheidungstext OGH 03.03.1994 2 Ob 5/94
- 2 Ob 54/94
Entscheidungstext OGH 30.06.1994 2 Ob 54/94
- 1 Ob 620/94
Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 620/94
Auch; Beisatz: Ersatz der fiktiven Schadensbehebungskosten nur mehr bis zur Höhe der Minderung des gemeinen Werts der beschädigten Sache. (T1) Veröff: SZ 68/101
- 2 Ob 11/96
Entscheidungstext OGH 08.02.1996 2 Ob 11/96
Beisatz: Danach stellt die Differenz zwischen dem gemeinen Wert der Sache im unbeschädigten und dem im beschädigten Zustand das Höchstausmaß des zuzusprechenden Ersatzes dar. Steht daher fest, dass die Reparatur nicht durchgeführt wird, ist ein über die objektive Wertminderung hinausgehendes Begehren abzuweisen; eine ungerechtfertigte Bereicherung des Geschädigten tritt auch dann ein, wenn - wie im vorliegenden Fall - das beschädigte Fahrzeug in unrepariertem Zustand verkauft wird und der Geschädigte neben dem dafür erzielten Erlös noch Reparaturkosten in voller Höhe und den Ersatz merkantiler Wertminderung erhielt. (T2)
- 9 ObA 2163/96w
Entscheidungstext OGH 25.09.1996 9 ObA 2163/96w
Vgl auch; Beis wie T2
- 10 Ob 113/98k
Entscheidungstext OGH 09.06.1998 10 Ob 113/98k
Vgl auch; Beis wie T2 nur: Danach stellt die Differenz zwischen dem gemeinen Wert der Sache im unbeschädigten und dem im beschädigten Zustand das Höchstausmaß des zuzusprechenden Ersatzes dar. (T3)
- 1 Ob 15/02s
Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 15/02s
Vgl; Beis wie T1
- 2 Ob 162/06x
Entscheidungstext OGH 23.03.2007 2 Ob 162/06x
Auch; Beis wie T1; Beis wie T3
- 4 Ob 86/08p
Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 86/08p
Auch; Beisatz: Diese Rechtsprechung ist bei beschädigten Gebäuden oder Liegenschaften nicht uneingeschränkt anwendbar (siehe RS0053282). (T4)
- 2 Ob 158/07k
Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 158/07k
Auch; Beis wie T3; Beis wie T1; Veröff: SZ 2008/91
- 6 Ob 134/08m
Entscheidungstext OGH 07.07.2008 6 Ob 134/08m
Beisatz: Warum für § 933a ABGB anderes gelten soll, ist nicht ersichtlich. Wird - wie im vorliegenden Fall - der Mangel nicht behoben, so hat der Übernehmer nur Anspruch auf Ersatz der Wertminderung und des daraus resultierenden sonstigen Nichterfüllungsschadens. Hier ist etwa an den Fall zu denken, dass ein Schaden dadurch entsteht, dass sich die mangelhafte Sache nicht oder nur zu einem schlechteren Preis weiter veräußern ließ. (T5)
- 1 Ob 103/08s
Entscheidungstext OGH 21.10.2008 1 Ob 103/08s
Beis wie T2 nur: Steht daher fest, dass die Reparatur nicht durchgeführt wird, ist ein über die objektive Wertminderung hinausgehendes Begehren abzuweisen. (T6)
- 2 Ob 116/08k
Entscheidungstext OGH 17.12.2008 2 Ob 116/08k

Auch; nur: Der Zuspruch fiktiver Reparaturkosten in voller Höhe verbietet sich dann, wenn die Reparaturkosten höher als die objektive Wertminderung sind. (T7); Auch Beis wie T6

- 1 Ob 16/09y

Entscheidungstext OGH 05.05.2009 1 Ob 16/09y

Vgl auch; Beis wie T6; Beisatz: Hier: Aus Vertrag abgeleiteter Schadenersatzanspruch auf Ersatz von Mängelbehebungskosten. (T8)

- 1 Ob 109/09z

Entscheidungstext OGH 06.07.2009 1 Ob 109/09z

Auch; nur T7; Beis wie T6; Beis ähnlich wie T5 nur: Warum für § 933a ABGB anderes gelten soll, ist nicht ersichtlich. Wird - wie im vorliegenden Fall - der Mangel nicht behoben, so hat der Übernehmer nur Anspruch auf Ersatz der Wertminderung und des daraus resultierenden sonstigen Nichterfüllungsschadens. (T9)

- 2 Ob 249/08v

Entscheidungstext OGH 28.09.2009 2 Ob 249/08v

Auch; Beis wie T3; Beis wie T6

- 6 Ob 154/09d

Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 154/09d

Vgl; Beis ähnlich wie T5; Beisatz: Dies gilt auch für Fälle, in denen der Sachverhalt noch nach der Rechtslage vor dem Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz BGBl I 2001/48 zu beurteilen ist (1 Ob 16/09y). (T10)

Bem: Hier: Fiktive Sanierungskosten. (T11)

- 4 Ob 213/10t

Entscheidungstext OGH 18.01.2011 4 Ob 213/10t

Vgl auch

- 6 Ob 219/10i

Entscheidungstext OGH 28.01.2011 6 Ob 219/10i

Auch

- 2 Ob 135/10g

Entscheidungstext OGH 07.04.2011 2 Ob 135/10g

Auch; Beis wie T3; Beis wie T6; Auch Beis wie T9; Veröff: SZ 2011/45

- 5 Ob 53/12y

Entscheidungstext OGH 09.08.2012 5 Ob 53/12y

Auch; Beis ähnlich wie T6; Beis ähnlich wie T4; Beisatz: Nur wenn feststünde, dass die Reparatur nicht durchgeführt wird, findet ein Ersatz bloß in Höhe der Wertminderung statt. (T12)

- 2 Ob 18/13f

Entscheidungstext OGH 14.03.2013 2 Ob 18/13f

Vgl; nur T7; Vgl Beis wie T2

- 4 Ob 226/13h

Entscheidungstext OGH 17.02.2014 4 Ob 226/13h

Auch; Beis ähnlich wie T9

- 4 Ob 42/15b

Entscheidungstext OGH 19.05.2015 4 Ob 42/15b

Auch; Beis wie T5; Beis wie T6; Beis wie T8; Beis wie T9; Beisatz: Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung der werkvertraglichen Warnpflicht. Anders als bei Beschädigung einer Sache oder Vorliegen eines Mangels kommt hier jedoch der Ersatz einer objektiven Wertminderung des konkreten Werks nicht in Betracht. (T13); Veröff: SZ 2015/46

- 1 Ob 105/19a

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 1 Ob 105/19a

Beisatz: Wird Deckungskapital für eine noch nicht durchgeführte Reparatur zugesprochen, handelt es sich im Regelfall um einen zweckgebundenen Vorschuss, für den der Empfänger verrechnungspflichtig ist; einer ausdrücklichen Bezeichnung „als Vorschuss“ bedarf es nicht. (T14); Beisatz: Mit der Zahlung von Deckungskapital für die zukünftige Verbesserung eines Mangels (oder Behebung eines Mangelschadens) als Vorschuss wird gleichzeitig auch der unbedingt bestehende Anspruch auf Ersatz der objektiven Wertminderung (des

Mangelschadens) abgedeckt. (T15); Beisatz: Unterbleibt die Behebung, tritt eine Bereicherung nur insoweit ein, als der Vorschuss die objektive Wertminderung übersteigt. (T16)

- 6 Ob 105/20i

Entscheidungstext OGH 15.03.2021 6 Ob 105/20i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0022844

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at